

## **Umgang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie)**

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

**Vom 6. August 2018**

Der folgende Erlass hat das Ziel, jeweils für die zuständige Zulassungsbehörde sowie die betroffenen Vorhabenträger, deren Beauftragte und Planungsbüros das Verfahren zur Zulassung von Vorhaben den Umgang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen gemäß 1.4. des Auslegungsleitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG) zeitlich planbar, landesweit einheitlich und richtlinienkonform zu gestalten und beinhaltet die nachfolgend angeführten Zielstellungen:

- Untersetzung des „Auslegungsleitfadens zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission im Hinblick auf den Umgang mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Land M-V
- Formulierung grundsätzlicher formeller und inhaltlicher Anforderungen an die Darstellung und Meldung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen
- Gestaltung und Optimierung eines landesweit einheitlichen und richtlinienkonformen Verfahrens zum Umgang mit Kohärenzflächen
- Steuerungsfunktion im Hinblick auf die Natura 2000-Gebietskulisse.

### Inhaltsübersicht

1. Grundsätze zum Umgang mit Kohärenzflächen
2. Unterrichtung der Kommission über Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG
  - 2.1. Zuständigkeiten, Ablauf und Zeitpunkt der Unterrichtung
  - 2.2. Inhalt und Umfang der Unterrichtung
3. Einholen einer Stellungnahme der Kommission gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG
  - 3.1. Zuständigkeiten, Ablauf und Zeitläufe der Einholung der Stellungnahme
  - 3.2. Auswirkung der Stellungnahme für das Vorhaben
4. Kohärenzflächen außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete<sup>1</sup>
  - 4.1. Meldung der Kohärenzfläche an die Kommission

---

<sup>1</sup>Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

- 4.2. Einbeziehung in das Netz „Natura 2000“ (Unterschutzstellung)
5. Ablaufschema zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie i.V. mit § 34 BNatSchG (vereinfachte Darstellung) - Anlage 1
6. Formular der Unterrichtung/Stellungnahme – Anlage 2

## **1. Grundsätze im Umgang mit Kohärenzflächen**

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Projekten werden über die durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung z.T. unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern in Natura 2000-Gebieten identifiziert, die im Grundsatz unzulässig sind (§ 34 Absatz 2 BNatSchG, § 21 NatSchAG M-V). Ist eine Zulassung des Vorhabens im Ergebnis eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Absatz 3 BNatSchG trotzdem möglich und vorgesehen, sind zum Ausgleich der jeweils beeinträchtigten Lebensraumtypen sowie Arten und deren Habitaten ebenso wie zur Wiederherstellung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Über diese Maßnahmen ist die Kommission gemäß § 21 Absatz 6 NatSchAG M-V über die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten. Diese setzt die für Naturschutz zuständige oberste Landesbehörde darüber in Kenntnis. Diese Unterrichtung hat keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf des betroffenen Zulassungsverfahrens.

Bei Betroffenheit prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder Arten ist bei Inanspruchnahme der unbenannten Abweichungsgründe zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission genannt) gemäß § 34 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG einzuholen. Eine Zulassung des Vorhabens darf in den Fällen, in denen eine Stellungnahme der Europäischen Kommission erforderlich ist, erst erfolgen, wenn diese der Zulassungsbehörde vorliegt.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 BNatSchG sind Maßnahmen, die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendig sind.<sup>2</sup>

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen vorrangig in dem durch das Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiet geplant und umgesetzt werden. Da dieses aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich ist, können alternativ Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch innerhalb geeigneter unmittelbar angrenzender oder benachbarter Natura 2000-Gebiete oder anderer geeigneter Flächen geplant und umgesetzt werden. Die Zulassungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Kohärenzmaßnahmen/Kohärenzflächen betroffenen Ämter, Gemeinden und Bürger ihre Betroffenheit erkennen können und somit auch die Möglichkeit erhalten, sich aktiv im Zulassungsverfahren zu beteiligen, z.B. dazu eine Stellungnahme abzugeben.

---

<sup>2</sup> Die Maßnahmen können zugleich dazu dienen, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Für die Wahrung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ spielt die geografische Verteilung der Schutzgüter eine wichtige Rolle und ist daher bei der Planung zu berücksichtigen. Erst sofern auch innerhalb benachbarter Natura 2000-Gebiete keine naturschutzfachlich geeignete und zugleich für den Investor zumutbare Möglichkeit besteht, die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen umzusetzen, sollen diese unter Berücksichtigung der geografischen sowie der funktional-räumlichen Aspekte außerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse geplant werden.

Erhält die Zulassungsbehörde Kenntnis davon, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb der bestehenden Vogelschutzgebiete (für Beeinträchtigungen von Vogelarten und deren Lebensräumen) bzw. FFH-Gebiete (für Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter) erforderlich werden und hält die Behörde diese nach eingehender Prüfung für unvermeidbar, informiert sie umgehend ihre jeweilige oberste Landesbehörde sowie die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB), die oberste Naturschutzbehörde sowie die oberste Landesplanungsbehörde, damit sich die obersten Behörden unter fachlicher Beteiligung der uNB miteinander ins Benehmen setzen können. Nur so ist gesichert, dass geplante Veränderungen der Natura 2000-Kulisse aus Landessicht bewertet und ggf. entsprechend begleitet werden können.

Sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb gemeldeter Natura 2000-Gebiete gelegen, so ergeben sich über die o.g. Unterrichtung der Europäischen Kommission hinaus Anforderungen hinsichtlich der Integration dieser Gebiete in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. In welcher Form dies erfolgt (Inhalt, technische Anforderungen, Zeitschiene) und wie diese Sachverhalte bereits in die Vorhabenplanung zu integrieren sind, ist unter Punkt 4.2. dieses Erlasses dargestellt.

## **2. Unterrichtung der Kommission über Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG**

### **2. 1 Zuständigkeiten, Ablauf und Zeitpunkt der Unterrichtung**

Die Unterrichtung der Kommission gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG erfolgt nach § 21 Absatz 6 NatSchAG M-V durch die für die Genehmigung/Zulassung des jeweiligen Projektes zuständige Behörde. Die Unterrichtung über die festgelegten und ggf. bereits umgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt mit dem in der Anlage 2 beigefügten Formblatt über die jeweils für das Zulassungsverfahren fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Diese sendet die Unterlagen über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an die Kommission und zeitgleich eine Kopie der vollständigen Unterlagen an die oberste Naturschutzbehörde.

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich vor der Realisierung des Plans/Projekts festzulegen, an die Kommission zu melden und umzusetzen. Dabei muss der vorgesehene Zeitplan die Kontinuität der ökologischen Prozesse gewährleisten, die für die Wahrung der biologischen Struktur und Funktionen notwendig sind, die zur globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 beitragen.

Die Unterrichtung der Kommission über die im Zuge eines Abweichungsverfahrens geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, bei

dem das jeweilige Verfahren einen genehmigungsreifen Stand erreicht hat bzw. unmittelbar im Anschluss an die erfolgte Zulassung.

## 2. 2 Inhalt und Umfang der Unterrichtung

Inhalt und Umfang der Unterrichtung der Kommission über Kohärenzsicherungsmaßnahmen ergeben sich aus dem in der Anlage 2 beigefügten Formular in Verbindung mit dem jeweiligen aktuellen Auslegungsleitfaden der Kommission zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie. Für die Unterrichtung sind die jeweils aktuellen Formulare zu verwenden.

Zeitgleich sind die mit der Unterrichtung an die Kommission zu übermittelnden Daten an die oberste Naturschutzbehörde zu übergeben, einschließlich:

- einer Lagekarte der Kohärenzsicherungsmaßnahme (Übersichtskarte),
- der zugehörigen Detailkarten und
- der Shapes möglichst im Koordinatensystem ETRS89\_UTM\_Zone\_33d8 (Projektion Transverse\_Mercator).

## 3. **Einholen einer Stellungnahme der Kommission gemäß § 34 Absatz 4 BNatSchG**

Im Falle der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen oder prioritärer Arten ist der EU-Kommission vor der Zulassung des Vorhabens die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, sofern sonstige Gründe im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG geltend gemacht werden. Das Einholen einer Stellungnahme ist nur verzichtbar, wenn ausschließlich Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden.

### 3.1 Zuständigkeiten, Ablauf und Zeitläufe der Einholung der Stellungnahme

Das Einholen einer Stellungnahme bei der Kommission gemäß § 34 Absatz 4 BNatSchG erfolgt mit dem in der Anlage 2 beigefügten Formblatt nach § 21 Absatz 6 NatSchAG M-V durch die für die Genehmigung/ Zulassung des jeweiligen Projektes zuständige Behörde über die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Diese sendet die Unterlagen über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an die Kommission und zeitgleich eine Kopie der vollständigen Unterlagen an die oberste Naturschutzbehörde

### 3.2. Auswirkung der Stellungnahme auf das Vorhaben

Eine Zulassung des Vorhabens darf in den Fällen, in denen eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich ist, erst erfolgen, wenn diese der Zulassungsbehörde vorliegt.

## 4. Kohärenzflächen außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete

Werden im Ergebnis des Zulassungsverfahrens Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf einer Fläche festgelegt, die bisher nicht in einem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet

gelegen ist, so ist diese Fläche gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie in das Netz „Natura 2000“ zu integrieren. Dies erfolgt in zwei Schritten durch:

- die Meldung der Erweiterungsfläche eines bestehenden Natura 2000-Gebietes oder die Meldung eines neuen Gebietes an die Kommission in dem dafür von der Kommission vorgegebenen Format (technische Unterlagen) und
- die anschließende Ausweisung der Flächen als Schutzgebiet gemäß § 32 Absatz 2 und 4 BNatSchG in Verbindung mit § 21 NatSchAG M-V.

#### 4.1 Meldung der Kohärenzfläche an die Kommission (Gebietsnachmeldung)

Aufgrund der Lage und der Größe der Kohärenzfläche entscheidet die oberste Naturschutzbehörde darüber, ob die neue Fläche in ein bestehendes Natura 2000-Gebiet integriert wird (Nachmeldung als Erweiterung eines bestehenden Natura 2000-Gebietes) oder ob die Kohärenzfläche als ein neues Gebiet gemeldet werden soll (Nachmeldung als eigenständiges Gebiet mit neuem Gebietsnamen und Vergabe einer neuen DE-Nummer). Die Gebietsnachmeldung erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde. Die dafür erforderlichen Daten sind bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach verbindlicher Festlegung der erforderlichen und umsetzbaren Kohärenzmaßnahmen/Kohärenzflächen durch die für das Vorhaben zuständige Zulassungsbehörde zusammenzustellen. Die Zulassungsbehörde holt dafür vom Vorhabenträger die nachfolgend (Buchstaben a und b) angeführten Daten ein und übergibt diese der obersten Naturschutzbehörde in den dort genannten Zeiträumen. Nach erfolgter Prüfung (und gegebenenfalls Nachforderung fehlender oder zu ergänzender Unterlagen an die Zulassungsbehörde) leitet die oberste Naturschutzbehörde die kompletten Meldeunterlagen über das BMUB an die Kommission weiter.

Die Meldung der obersten Naturschutzbehörde beinhaltet

- den ausgefüllten Standard-Datenbogen (SDB) für das durch die Erweiterung betroffene bzw. das neue Natura 2000-Gebiet,
- eine Abgrenzungskarte sowie
- den Entwurf eines Offiziellen Mitteilungsschreibens an die Kommission.

Im Mitteilungsschreiben ist u.a. zu belegen, dass mit der Kohärenzfläche und den auf dieser Fläche umzusetzenden Maßnahmen tatsächlich ein vollständiger Ausgleich im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (s. o.g. Auslegungsleitfaden der Kommission) erreicht werden kann. Dabei ist auf die Angaben der unter 2.1. angeführten Unterrichtung bzw. der unter 3.1. angeführten Stellungnahme der Kommission Bezug zu nehmen (erforderlich für die Zuordnung bei der Kommission).

Folgende Daten werden benötigt:

- a) Angaben zur Vorhabenfläche
  - Beschreibung negativer Auswirkungen (Verlust, Verschlechterung, Störung, direkte und indirekte Effekte, beeinträchtigte Lebensraumfunktion usw.)

bezogen auf die betroffenen Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten im Vorhabensgebiet

- Umfang der voraussichtlichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Fläche, Populationsgröße, Habitat)
- Angabe der Flächengröße des betreffenden LRT / der Populationsgröße der Art aus dem Standard-Datenbogen (SDB-Gesamtgebiet)
- Darstellung der Lage der voraussichtlich beeinträchtigten LRT, Arten und deren Habitate im Vorhabensgebiet (Karte, Shape)

Die im Zulassungsverfahren erhobenen Daten zu a) sind der obersten Naturschutzbehörde mit einer Kopie der Zulassungsentscheidung unmittelbar **im Anschluss an die erfolgte Zulassung** zu übergeben.

b) Angaben zur Kohärenzfläche

aa) Kohärenzfläche vor Umsetzung der Maßnahmen

- Größe der Kohärenzfläche (gesamt und bezogen auf den LRT/die Art)<sup>3</sup>
- Darstellung der Lage der Kohärenzfläche gesamt mit Kennzeichnung der Lage der Lebensraumtypen/Arten und deren Habitate (Karte, Shape)
- Angaben zu den Arten<sup>3</sup> in der Kohärenzfläche
  - Populationsgröße,
  - Typ (Sesshaftigkeit, Fortpflanzung, Sammlung, Überwinterung),
  - Einheit (Einzeltiere oder Paare),
  - Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeiten
  - Datenqualität (Erhebung, partielle Daten, Schätzung)
- Angaben zu den Lebensraumtypen<sup>3</sup> in der Kohärenzfläche
  - Flächengröße
  - Erhaltungszustand der Strukturen und Funktionen des Lebensraumtyps
  - Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps
  - Datenqualität (Erhebung, partielle Daten, Schätzung)

Ein Teil der o.g. Sachverhalte und Daten wird bereits im Formblatt zur Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie erfasst und dargestellt. Die im Zulassungsverfahren erhobenen Daten zu aa) sind der obersten Naturschutzbehörde mit einer Kopie der Zulassungsentscheidung in digitaler Form unmittelbar **im Anschluss an die erfolgte Zulassung** zu übergeben.

bb) Kohärenzfläche nach Umsetzung der Maßnahmen

---

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf diejenigen Lebensraumtypen sowie Arten und deren Habitate, für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Kohärenzbedarf ermittelt wurde, der nicht in der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse ausgeglichen werden kann.

- Angaben zu den Arten<sup>4</sup> und deren Habitatqualität in der Kohärenzfläche (Nummer 3.2. SDB)
  - Populationsgröße, Typ (Sesshaftigkeit, Fortpflanzung, Sammlung, Überwinterung),
  - Einheit ( Anzahl Einzeltiere oder Anzahl Paare),
  - Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeiten,
  - Datenqualität (Erhebung, partielle Daten, gutachtliche Schätzung)
  
- Angaben zu den Lebensraumtypen<sup>4</sup> in der Kohärenzfläche (Nummer 3.1. SDB)
  - Flächengröße
  - Erhaltungszustand der Strukturen und Funktionen des Lebensraumtyps
  - Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraumtyps
- Darstellung des Stands der Umsetzung und Wirksamkeit der einzelnen Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf der Kohärenzfläche
- Angabe der prozentualen Anteile der auf der Kohärenzfläche vorhandenen Nutzungsarten gemäß Nummer 4.1. SDB (Allgemeine Merkmale des Gebiets)
- Beschreibung der wichtigsten geologischen, geomorphologischen und landschaftlichen Merkmale der Kohärenzfläche unter Angabe der dominanten Vegetationstypen gemäß Punkt 4.1. SDB
- sofern bekannt, Nennung der wichtigsten Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet gemäß Punkt 4.3. SDB
- Darstellung des eingerichteten Monitorings zur Feststellung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Zeitplan, Auftragnehmer, Inhalt, Methodik) auf der Kohärenzfläche und Übergabe der Monitoringdaten
- Nachweis der Flächensicherung (z.B. Flächenerwerb, Grundbucheintragung)

c) Angaben zum Risikomanagement (sofern erforderlich)

- Bei Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Wirkungen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit gebietsschutzrechtlichen Konflikten erfolgt die Darstellung des eingerichteten Risikomanagements (Monitoring in Verbindung mit Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen) zur Feststellung bzw. Herstellung der Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Zeitplan, Auftragnehmer,

---

<sup>4</sup> Die Angaben beziehen sich auf diejenigen Lebensraumtypen sowie Arten und deren Habitate, für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Kohärenzbedarf ermittelt wurde, der nicht in der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse ausgeglichen werden kann sowie alle weiteren auf der Fläche vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten gemäß Anhang II der Habitatrichtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Inhalt, Methodik) auf der Kohärenzfläche und Übergabe der Monitoringdaten.<sup>5</sup>

#### 4.2 Einbeziehung in das Netz „Natura 2000“ (Unterschutzstellung)

Entsprechend den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie ist es erforderlich, außerhalb der bestehenden Natura 2000-Gebiete gelegene Kohärenzflächen vollständig in das Netz „Natura 2000“ zu integrieren, um auf ihnen die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 sicherzustellen. Wie im Auslegungsleitfaden der Kommission zu Artikel 6 Absatz 4 erläutert und durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, ist für die Integration von Kohärenzflächen, die außerhalb des bestehenden Netzes „Natura 2000“ liegen, die Ausweisung der Flächen als Schutzgebiet gemäß § 32 Absatz 2 und 4 BNatSchG in Verbindung mit § 21 NatSchAG M-V erforderlich.

#### **5. Ablaufschema zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie i.V. mit § 34 BNatSchG (vereinfachte Darstellung) - siehe Anlage 1**

#### **6. Formular der Unterrichtung sowie zum Einholen einer Stellungnahme - siehe Anlage 2**

Schwerin, den 6. August 2018

gez.: Jürgen Buchwald

gez.: Ina-Maria Ulbrich

gez.: Stefan Rudolph

\_\_\_\_\_  
Herr Dr. Buchwald  
Staatssekretär LM

\_\_\_\_\_  
Frau Ulbrich  
Staatssekretärin EM

\_\_\_\_\_  
Herr Dr. Rudolph  
Staatssekretär WM

<sup>5</sup> Standardmäßige, erprobte Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die vollumfänglich den Empfehlungen eingeführter Regelwerke entsprechen, erfordern daher in aller Regel kein Risikomanagement. In Sonderfällen, in denen diese Maßnahmen in einer atypischen, im Regelwerk nicht vorgesehenen Situation eingesetzt werden, kann hingegen ein Risikomanagement angebracht sein, ebenso wenn es noch gänzlich an Standards fehlt. Mögliche herstellungsimmanente Fehlentwicklungen werden im Rahmen der Pflege- und Funktionskontrolle korrigiert.